



EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Personalreglement
2005

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
ANHANG II	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER	8
2. ANGESTELLTE	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	10
AUFLAGEZEUGNIS	11

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das gesamte Personal der Gemeinde wird privatrechtlich angestellt.
- ² Sämtliche Voll- und Teilzeitstellen werden durch den Gemeinderat angestellt.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 3** ¹ Die Kündigungsfrist wird im Anstellungsvertrag geregelt, ansonsten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 4** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse (analog der Gehaltsklassen des Kantons Bern) zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- ³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:
- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
 - b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
 - c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
 - d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
 - e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
- Aufstieg **Art. 5** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.
- Verfahren **Art. 6** ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 wird jährlich eine Gehaltsstufe gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben
- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weiteren Gehaltsstufen angerechnet werden;
 - b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weiteren Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 8 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Gemeindeverwaltung

Art. 10 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Sie führen mit dem Mitarbeiter Beurteilungsgespräche durch;
- b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 11 ¹ Zwei Mitglieder von der zuständigen Kommission sind für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 10 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 12 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Perso-

nal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides beim Gemeinderat eine Aussprache verlangen.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 13 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 1'000.00 im Einzelfall belohnen. Dies gilt auch für Mitglieder von Gemeinderat und Kommissionen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 14 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen neu bewerten.

Pflichtenheft

Art. 15 Der Gemeinderat/Kommissionen umschreiben die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 16 Sämtliche Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien des Berufsunfalls (BUV) gehen zulasten der Gemeinde, die Prämien des Nichtberufsunfalls (NBUV) gehen zulasten des Arbeitnehmers. Es wird ein Unfalltaggeld von 80% des versicherten Lohnes ausgerichtet.

Krankentaggeldversicherung

Art. 18 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von krankheitsbedingtem Lohnausfall. Die Prämien für die Versicherung des Krankentaggeldes gehen je zur Hälfte zulasten der Gemeinde und des Arbeitnehmers. Es wird ein Krankentaggeld von 80% des versicherten Lohnes ausgerichtet.

Pensionskasse

Art. 19 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG). Die Prämien gehen je zulasten der Gemeinde und des Arbeitnehmers.

Sitzungsgeld

Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. April 2006 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 14. Juni 2001 auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Gadmen werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 18
b) Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18
c) Bauverwalterin / Bauverwalter	GKL 18
d) Leiter(in) Werkgruppe	GKL 13
e) AHV-Zweigstellenleiterin / AHV-Zweigstellenleiter	GKL 11
f) Zivilschutzstellenleiterin / Zivilschutzstellenleiter	GKL 11
g) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 11
h) Mitarbeiter(in) Werkgruppe (mit Berufslehre)	GKL 08 – 11
i) Hauswart(in)	GKL 08 – 11

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

1.1 Pauschale Jahresentschädigung Gemeinderat

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die Auslagen für:

- Ordentlicher Zeitaufwand für die Amtsführung z.B. Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Abklärungen etc.
- Telefon, Büromaterial, Benützung EDV und Büro zu Hause
- Auto innerhalb des Gemeindegebietes
- Repräsentationen

Nicht enthalten sind die Sitzungsgelder, weitere Spesen und ausserordentlicher Stundenaufwand. Die Sitzungsgelder werden nach Ziffer 3 entschädigt.

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich folgende pauschale Jahresentschädigungen:

- | | | |
|-------------------------|-----|----------|
| - Gemeindepräsident | CHF | 6'500.00 |
| - Vizepräsident | CHF | 750.00 |
| - übrige Ratsmitglieder | CHF | 500.00 |

Für das Aktenstudium je Gemeinderatssitzung werden 2 Stunden nach Ansatz A (Ziffer 2) entschädigt.

Für Spezialaufgaben bzw. Funktionen, die durch den Gemeinderat angeordnet werden, kann eine Stundenentschädigung nach Ansatz A bzw. B ausgerichtet werden. Der Gemeinderat setzt den Ansatz bei der Anordnung fest.

1.2 Pauschale Spesenentschädigung Kommissionen

Die pauschale Spesenentschädigung deckt die Auslagen für:

- Ordentlicher Zeitaufwand für die Amtsführung z.B. Sitzungsvorbereitungen, Besprechungen, Abklärungen etc.
- Telefon, Büromaterial, Benützung EDV und Büro zu Hause
- Auto innerhalb des Gemeindegebietes
- Repräsentationen

Nicht enthalten sind die Sitzungsgelder, weitere Spesen und ausserordentlicher Stundenaufwand. Die Sitzungsgelder werden nach Ziffer 3 entschädigt.

Für Spezialaufgaben bzw. Funktionen, die durch den Gemeinderat angeordnet werden, kann eine Stundenentschädigung nach Ansatz A bzw. B ausgerichtet werden. Der Gemeinderat setzt den Ansatz bei der Anordnung fest.

Es erfolgt eine Abstufung der Entschädigung nach Aufwand bzw. Umfang der Sitzungen. Die Entschädigung steht dem Präsidenten und dem Sekretär der jeweiligen Kommission zu.

Die Spesenentschädigung I beträgt CHF 500.00 für folgende Kommissionen:

- Schulkommission
- Anlagekommission
- Feuerwehrkommission
- Finanzkommission

Die Spesenentschädigung II beträgt CHF 150.00 für folgende Kommissionen:

- Friedhofkommission

Die Lawinenschutzkommission, die Ackerbaukommission sowie der Wahlausschuss erhalten keine pauschale Spesenentschädigung, da der Aufwand unregelmässig ist. Der Aufwand wird nach Ziffer 3 (Tag- und Sitzungsgelder) entlohnt.

Der Lawinensachverständige wird gemäss Pflichtenheft entschädigt.

Die Mitglieder der Dorfkommision innert dem Kirchet erhalten eine Entschädigung gemäss Ziffer 3 zugesprochen.

Für das Kader der Feuerwehr gelten folgende Pauschal-Ansätze:

- | | | |
|------------------|-----|--------|
| - Kommandant | CHF | 500.00 |
| - Vizekommandant | CHF | 200.00 |
| - Fourier | CHF | 0.00 |
- (Keine Entschädigung da Sekretär der Feuerwehrkommission)

2. Angestellte

Die Stundenansätze werden in zwei Ansätze unterteilt und vom Gemeinderat jährlich festgelegt:

- | | | | | | |
|------------|-----|-------|---|-----|-------|
| - Ansatz A | CHF | 22.00 | - | CHF | 27.00 |
| - Ansatz B | CHF | 27.00 | - | CHF | 37.00 |

Im jeweiligen Stundenansatz sind enthalten und separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- 9.24% auf Anteil Ferien (je nach Alter)
- 8.33% auf Anteil 13. Monatslohn
- 3.077% auf Anteil Feiertagen

Folgende Angestellten erhalten Stundenentschädigung nach Ansatz A:

- Wegmeister
- Brunnenmeister
- Gemeindegeldschätzer
- Zentralstelle für Acker- und Rebbau
- Leiter wirtschaftliche Landesversorgung
- Ortsquartiermeister
- Siegelungsbeamter
- Friedhofgärtner

- Schneeräumung
- Hauswarte und deren Stellvertretung, die nicht einer Gehaltsklasse zugeordnet sind

Für Spezialaufgaben bzw. Funktionen, die durch den Gemeinderat angeordnet werden kann auch eine Stundenentschädigung nach Ansatz B ausgerichtet werden.

3. Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nicht ständigen Kommissionen, Wahlausschuss, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen:

- Ganztages-sitzung ausserhalb der Gemeinde	CHF	160.00
- Ganztages-sitzung innerhalb der Gemeinde	CHF	140.00
- Halbtages-sitzung ausserhalb der Gemeinde	CHF	80.00
- Halbtages-sitzung innerhalb der Gemeinde	CHF	70.00
- Sitzungen von 1 – 3 Stunden tagsüber	CHF	40.00
- Sitzungen unter 1 Stunde	CHF	0.00
- Abendsitzungen	CHF	40.00
- Nationalrats-/Grossrats-/Regierungsratswahlen	CHF	120.00
- übrige Abstimmungen	CHF	60.00
- Rechnungsprüfungskommission (alle)	CHF	180.00

Feuerwehr

Feuerwehrpflichtige erhalten pro Übung einen Sold von CHF 40.00

4. Reise-/Verpflegungs- und Übernachtungsspesen

Reisespesen:

Bahnbillet 2. Klasse oder CHF 0.65 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Fahrten auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Verpflegungsspesen:

CHF 25.00 pro Mahlzeit

Übernachtungsspesen bei mehrtägigen Kursen:

Gemäss Beleg, jedoch höchstens CHF 120.00

5. Maschinen

Maschinen und Geräte, welche zur Verfügung gestellt werden, werden nach den Ansätzen der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik (FAT) entschädigt.

Vorbehalten bleiben die durch den Gemeinderat festgelegten Ansätze für die Schneefräsen.

6. Besondere Aufträge

Besuch von Kursen gemäss Ziffer 3 – 4

So beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin: Die Schreiberin:

Sig. Barbara Kehrlı Sig. Nicole Spieler

Änderungen

30.11.2007 Anhang II - Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen
Publiziert 15.02.2008 Amtsanzeiger Oberhasli

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschaft bescheinigt, dass dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2005 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 28. Oktober 2005 und 4. November 2005 im Amtsanzeiger Nr. 43 und Nr. 44 publiziert.

Einsprachen: keine.

Gadmen, 2. Dezember 2005
Die Gemeindegemeinschaft:

Nicole Spieler